



# Es gibt kein Eigentum an **DATEN**

Bauen bedeutet Umgang mit vielen Daten, mit Informationen, Wissen und Knowhow. Speziell bei BIM stellt sich die Frage: Wem gehören diese Daten? Wie lassen sie sich schützen? Wer darf sie verwerten?

Beitrag von Andreas Füllenbach

In der Bauwirtschaft ist ein ausgeprägtes Bewusstsein im Hinblick auf die Möglichkeiten, Daten zu schützen, nicht immer vorhanden. Die aktuelle Rechtslage und die Möglichkeit vertraglicher Schutzkonzepte werden deswegen nachstehend kurz dargestellt.

Bei personenbezogenen Daten schützen die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetze des Bundes und der Bundesländer das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Sie setzen hierfür Grenzen und Regeln, die auch in der öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion breiten Raum einnehmen. Bei personenbezogenen Daten ist den allermeisten Beteiligten grundsätzlich klar, dass und wie sie auch bei der Abwicklung von Verträgen zu schützen und zu beachten sind.

Weniger Raum nehmen hingegen die gesetzlichen Schutzkonzepte für nicht-personenbezogene Daten ein. So kann eine erfinderische Idee nach dem Patentgesetz geschützt sein. In der Bauwirtschaft hilft dies aber meist nicht weiter: Die meisten technischen Lösungen, die hier gefunden werden, sind keine Erfindungen im engen, patentrechtlichen Sinne.

Ferner können Ideen nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sein. Dieser Schutz bezieht sich allerdings nur auf geistige Werke, die eine gewisse Schöpfung- oder Gestaltungshöhe erreichen und somit Ausdruck einer persönlichen geistigen Schöpfung sind. Bei der Planung eines Bauwerks wird eine schützenswerte Gestaltungshöhe nur

dann bejaht, wenn es aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragt und einen bestimmten Grad an Individualität erreicht und dadurch den Bereich eines anspruchlosen Zeugnisses verlässt bzw. wenn es eine Handschrift des Planers erkennen lässt. Das trifft auf einen erheblichen Teil der gestalterischen Ideen oder Planungsleistungen in der Bauwirtschaft nicht zu, ebenso wenig auf die von Bauunternehmen häufig erbrachte baubetriebliche Planung – so wesentlich sie für den Erfolg eines Projekts auch ist.

Beim Einsatz von BIM gilt nichts anderes. Zwar können auch Computerprogramme durch das Urheberrechtsgesetz geschützt sein. Jedoch sind BIM-Modelle oder das hierin enthaltene Knowhow der Planer grundsätzlich nicht Teil des ausführbaren Codes bzw. urheberrechtlich geschützten Computerprogramms.

Der Schutzbereich des Urheberrechtsgesetz umfasst schließlich auch Datensammlungen bzw. Datenbankwerke, allerdings nur insoweit, als die Auswahl und Anordnung der Daten auf einer persönlichen geistigen Schöpfung beruhen. Geschützt wird dabei die Struktur der Datenbank bzw. die Investitionen zu deren Schaffung, nicht aber die einzelnen in der Struktur abgelegten Daten selbst.

Das Urheberrechtsgesetz schützt also bei Weitem nicht alle menschengenerierten Daten bzw. Ideen. Zudem werden maschinengenerierte Daten, die in Zeiten der Digitalisierung und des Internet of things immer wichtiger werden, überhaupt nicht erfasst.

# › Es existiert kein kodifiziertes Eigentums-, Besitz- oder sonstiges absolut geschütztes Recht an Daten

## Kein Eigentum an Daten

In der Praxis der Bauwirtschaft wird vielfach angenommen, dass Daten demjenigen zustehen, der sie erzeugt hat bzw. bei dem sie anfallen. Diese Annahme deckt sich zwar mit einer in der Rechtswissenschaft durchaus vertretenen Meinung, allerdings ist diese weder unbestritten noch vorherrschend.

Im deutschen Recht kann Eigentum nur an Sachen oder Rechten erlangt werden. Daten sind aber weder Sachen noch Rechte, sondern etwas Drittes. Daten sind nicht körperlich, sie verbrauchen sich nicht und können ohne großen Aufwand und ohne Qualitätsverlust – vielfach – reproduziert werden.

Die Zuweisung von Daten in das Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person würde dieser ermöglichen, andere von der Nutzung auszuschließen. Ein Eigentum an Daten würde also grundsätzlich zu einer Verknappung führen. Das Ob und Ausmaß einer Verknappung ist somit auch rechtspolitisch relevant und umstritten. Im Zusammenhang mit Patenten wird eine Verknappung als vorteilhaft angesehen, weil dadurch Investitionen in Erfindungen geschützt und angereizt und Rechte transparent und sichtbar werden. Das erhöht die Rechtssicherheit und erleichtert Transaktionen. Dies dürfte bei Daten zwar nicht anders sein. Auf der anderen Seite bedeuten Verknappungen aber auch Nachteile. Mit einer gesetzlichen Zuweisung in das Eigentum würde in die allgemeine Handlungsfreiheit eingegriffen. Eine Verknappung von Daten berührt die allgemeine Informationsfreiheit und würde wohl dazu führen, dass vor-

handene Daten (volkswirtschaftlich) weniger genutzt werden. Der Wettbewerb würde eingeschränkt. Ein solcher Eingriff geht rechtlich nicht ohne Rechtfertigung. Vor diesem Hintergrund hat im Jahr 2017 eine Arbeitsgruppe der Justizminister dem Eigentum an bzw. einem sonstigen absoluten Schutz von Daten bis auf Weiteres eine Absage erteilt.

## Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Einen Teil der „Lücke“, die Patent- und Urheberrecht lassen, füllt nun – auch zum Vorteil der Bauwirtschaft – das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) vom 18. April 2019, mit dessen Einführung der deutsche Gesetzgeber die europäische Richtlinie (EU) 2016/943 umgesetzt hat.

Danach kann Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses jede natürliche oder juristische Person sein, die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis hat. Ein Geschäftsgeheimnis ist eine Information, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung oder Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen oder Kreisen, die üblicherweise mit Informationen solcher Art umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind, und die daher von wirtschaftlichem Wert ist. Außerdem muss die Information Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber sein. Schließlich muss ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung bestehen.



**Andreas Füllenbach, Rechtsanwalt** (Syndikusrechtsanwalt) bei der CML Construction Service GmbH, Köln, einem Servicebetrieb der STRABAG SE. Der vorliegende Beitrag geht auf eine Diskussion und einen Vortrag beim Arbeitskreis Digitalisiertes Bauen (AKDB) des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie zurück. Er ist zudem Mitglied im Arbeitskreis Digitalisiertes Bauen (AKDB) und Moderator des AKDB-Ausschusses „BIM und Recht“.

Aber auch das GeschGehG bietet keinen umfassenden Schutz von nicht-personenbezogenen oder maschinengenerierten Daten. Denn neben der leicht denkbaren Vermischung von Datenbeständen mit allgemein schon bekannten oder leicht zugänglichen Daten oder angesichts des Umstands, dass nicht alle Daten per se einen (wirtschaftlichen) Wert haben, kann es durchaus sein, dass mehrere Personen ein wirtschaftliches und berechtigtes Interesse an bestimmten Daten haben. So kann an Daten, die eine Baumaschine generiert, sowohl der Hersteller, der Eigentümer, der Betreiber als auch der Programmierer der Steuerungssoftware ein berechtigtes Interesse haben. Schließlich können beim Einsatz von BIM-Austauschplattformen die vom GeschGehG für den gesetzlichen Geheimnisschutz vorausgesetzten Geheimhaltungsmaßnahmen fraglich sein.

### **Vertragliche Schutzkonzepte**

Vor diesem Hintergrund sind die Beteiligten, die ihre Daten möglichst weitgehend schützen möchten, gut beraten, wenn sie hinreichende vertragliche Regelungen zum Schutz und Gebrauch ihrer Daten treffen. Regelungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Regelungen mit (daten-) lizenzrechtlichem Charakter können grundsätzlich

auch in Planungs-, Bau und sonstige Beschaffungsverträge einbezogen werden. Auch in der solchen Verträgen vorgelegten Ausschreibungsphase gilt es, durch Vertraulichkeitsvereinbarungen den Schutz von Daten zu verbessern.

Einigen Beteiligten wird allerdings die für ein solche vertragliche Verbesserung nötige Marktmacht fehlen. Bei öffentlichen Ausschreibungen und Vorhaben können Bieter und Auftragsnehmer grundsätzlich ebenfalls keine besonderen Vertraulichkeitsvereinbarungen zum Schutz „ihrer“ Daten abschließen.

Somit bleibt festzuhalten, dass die derzeit existierenden gesetzlichen Datenschutzkonzepte in Bezug auf die Digitalisierung des Planens und Bauens weder umfassend noch ausreichend sind. Daher ist den Inhabern schutzwürdiger Daten zu raten, vertragliche Regelungen zum Schutz „ihrer“ Daten zu entwickeln und, soweit möglich, einzusetzen.

<sup>2</sup>vgl. [www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/digitaler\\_neustart/zt\\_bericht\\_arbeitsgruppe/bericht\\_ag\\_dig\\_neustart.pdf](http://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/digitaler_neustart/zt_bericht_arbeitsgruppe/bericht_ag_dig_neustart.pdf)